

geschöpft haben¹, scheint mir noch immer wenigstens im Bereich des Erwägenswerten zu liegen. Dass die beiden Kollektionen in sehr naher Beziehung zu einander stehen müssen, ist längst gezeigt worden und lässt sich leicht an weiteren Beispielen dartun. Für Nikolaus I. weise ich nur darauf hin, dass bei Ivo wiederholt Stücke der coll. trium partium in gleicher Folge aneinander gereiht sind:

Ivon. Decr.	Coll. tr. part. I, 62.
II, 82. 83	= n. 60. 61.
V, 17—19	= n. 1. 2. 5.
VI, 119—122	= n. 45. 48. 51. 55.
VIII, 225—227	= n. 25. 35—37. 40. 41.
VIII, 333. 334	= n. 24. 26.
XIV, 58. 59	= n. 65. 66.

Man erhält also durchaus den Eindruck, dass Ivo jene Nikolausreihe der coll. trium part. exzerpierte und unter Beibehaltung der Anordnung seiner Vorlage die passenden Stücke den entsprechenden Partien seiner Sammlung einreichte². Wer mit Fournier in der coll. trium part. eine Quelle Ivos erblickt, gelangt zu der Feststellung, dass Ivo dieser Quelle 47 seiner Nikolausbruchstücke entnehmen konnte³; eine beträchtliche Anzahl dieser Fragmente findet sich nicht in früheren Sammlungen. Als weitere Sammlung, zu der in Ivos Dekret Beziehungen bestehen, haben schon Ewald⁴ und Conrat⁵ die collectio Britannica erwiesen. Auch hier⁶ — wie bei der collectio trium part. — wird es jedoch als sicher gelten dürfen, dass die Britische Sammlung nicht genau in der Fassung der Londoner Hs., sondern in etwas anderer Gestalt als Vorlage diente⁷. Von Fragmenten Nikolaus' I., die Ivo seinem

1) Dies nahm Wasserschleben, Beiträge S. 50 an (der jedoch den Charakter der beiden ersten Teile der coll. tr. part. nicht ganz zutreffend beurteilte). 2) Vgl. auch z. B. den übereinstimmenden Irrtum in der Adresse von coll. tr. part. I, 62 n. 14 und Ivon. Decr. IV, 211: 'Michaeli' statt 'Photio'. — Das Verhältnis der Texte wage ich hier nicht in die Erörterung einzubeziehen, da mir die coll. tr. part. nur aus einer unter zahlreichen Hss. und Ivos Dekret nur aus der gebräuchlichen unkritischen Ausgabe bekannt ist. Kritische Ausgaben beider Sammlungen würden die Entscheidung der Abhängigkeitsfrage wohl leicht ermöglichen. 3) Darunter befinden sich übrigens die Stücke Decr. I, 135—137 nicht, wie Fournier a. a. O. LVIII, 36 versehentlich anführt; andererseits hat er eine ganze Reihe von Uebereinstimmungen nicht bemerkt. 4) N. A. V, 293 ff. u. ö. 5) Vgl. die oben S. 87 N. 1 genannte Schrift. 6) Vgl. oben S. 103. 7) Vgl. Fournier a. a. O. LVIII, 53 f.